



Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha

Vorwort

Der Landkreis Gotha mit der Residenzstadt als kulturellem Mittelpunkt ist eine der bedeutendsten historischen Regionen des Landes Thüringen.

Schloss Friedenstein in Gotha, Schloss Ehrenstein in Ohrdruf oder das Waltershäuser Schloss Tenneberg sind imposante Zeitzeugen vergangener Jahrhunderte.

Namen wie Conrad Ekhof, Vater der deutschen Schauspielkunst oder Johann Sebastian Bach, Louis Spohr und Ludwig Böhner sprechen für eine interessante und anspruchsvolle Geschichte und kulturelle Tradition.

„Musik am Gothaer Hof“ wird heute vor allem durch die Thüringen Philharmonie Gotha/Suhl in- und außerhalb der Landesgrenzen verkörpert. Die Musikschule „Louis Spohr“ fördert im Rahmen der Kommunalen Bildungseinrichtung die Ausbildung im Instrumental- und Gesangsbereich in allen Altersklassen, aber auch bei denjenigen Schülern, die Freude am gemeinsamen Musizieren haben. Überhaupt ist die Förderung der Breitenkultur in all ihren Facetten ein Anliegen des Landkreises Gotha in Übereinstimmung mit den kulturellen Fördergrundsätzen des Landes Thüringen.

Dies geschieht vor allem über die mittlerweile zahlreichen fest etablierten Kultur-, Heimat und Trachtenvereine, die zu einem festen Bestandteil der Traditions- und Heimatpflege geworden sind und den Landkreis über die Grenzen Thüringens und der Bundesrepublik bekannt gemacht haben. Dazu gehören aber auch zahlreiche Einzelaktivitäten von Personen und Gruppen, die letztlich die Vielfalt kulturellen Schaffens verdeutlichen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Gotha gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, des genehmigten Haushaltsplanes und der Dienstanweisung D 70/2002-II.2 des Landkreises Gotha Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistungen für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung sowie für Investitionen im kulturellen Bereich.
- 1.2. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung werden folgende Maßnahmen und Projekte gefördert:
 - 2.1.1. Wiederkehrende Feste und Veranstaltungen im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege sowie einmalige besondere kulturelle Höhepunkte mit überregionaler Bedeutung. Die Förderung beträgt höchstens 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung.
 - 2.1.2. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Gesprächen, Seminaren mit kulturpolitischem bzw. künstlerischem Hintergrund. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung.
 - 2.1.3. Sachkostenzuschüsse für die Herstellung von Broschüren, Plakaten und weiteren Informationsmaterialien für kulturelle Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 250,00 EURO je Projekt.
 - 2.1.4. Kultur- und heimatgeschichtliche Forschungen und die in diesem Zusammenhang stehenden Publikationen (Bücher, Videoaufzeichnungen, Bilddokumentationen). Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 1.500,00 EURO je Projekt.
 - 2.1.5. Trachten-, Heimat- und Musikvereine, Vereine, Arbeitsgruppen und Initiativen der bildenden und darstellenden Künste sowie Kirmes- und Karnevalvereine können jährlich einmal je Verein bzw. Gruppe folgende Zuschüsse erhalten:
 - zur Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie zur Durchführung von Lehrgängen und Werkstätten. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO;



- zur Erhöhung ihrer Auftrittshäufigkeit und zur Durchführung von Präsentationen und Vernissagen. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 250,00 EURO;
- zur Reparatur von Ausrüstungsgegenständen und Instrumenten und der Neuanschaffung von notwendigen Verbrauchsmaterialien. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 250,00 EURO.

Der Verein bzw. die Gruppe kann darüber hinaus pro Kind und jungem Mitglied bis 27 Jahre auf Antrag einen Zuschuss von 5,00 EURO jährlich erhalten.

2.2. Gewährung von finanziellen Zuwendungen bei Jahrfeiern/ Ortsjubiläen.

2.2.1. Bei Jahrfeiern/ Ortsjubiläen durch 50 teilbar der Städte und Gemeinden des Landkreises Gotha können durch den Landkreis folgende Zuwendungen gewährt werden:

bis		1.000 Einwohner		250,00 EURO
von	1001	bis	2.500 Einwohner	510,00 EURO
von	2501	bis	5.000 Einwohner	760,00 EURO
von	5001	bis	10.000 Einwohner	1.020,00 EURO
von	10.001	bis	15.000 Einwohner	1.270,00 EURO
von	15.001	bis	20.000 Einwohner	1.530,00 EURO
über			20.000 Einwohner	1.800,00 EURO

Die Berechnung der Einwohnerzahlen hat auf Basis der Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik vom Vorjahr zu erfolgen.

2.2.2. Der Landkreis Gotha kann Kulturvereinen bei einem durch 10 teilbaren Jubiläum eine einmalige finanzielle Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt:

bis zu		10 Mitglieder		50,00 EURO
von	11	bis	20 Mitglieder	100,00 EURO
von	21	bis	30 Mitglieder	150,00 EURO
von	31	bis	40 Mitglieder	200,00 EURO
von	41	bis	50 Mitglieder	250,00 EURO
von	51	bis	60 Mitglieder	300,00 EURO
von	61	bis	70 Mitglieder	350,00 EURO
von	71	bis	80 Mitglieder	400,00 EURO
von	81	bis	90 Mitglieder	450,00 EURO
von	91	bis	100 Mitglieder	500,00 EURO
über			100 Mitglieder	760,00 EURO

2.3. Im Rahmen einer Projektförderung werden folgende investive Maßnahmen gefördert:

2.3.1. Gegenstand der Förderung sind Neubauten, Erweiterungsbauten, Aus- und Umbauten, Modernisierungen von kulturellen Einrichtungen (Vereinszimmer, Heimatstuben, Bürgerhäuser u.a.). Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Immobilie oder des Grundstücks ist.

Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 2.500,00 EURO je Projekt.

2.3.2. Zuschüsse werden zur Erweiterung des Bestandes für Mobiliar, langlebige Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente u.ä. gewährt. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 1.500,00 EURO je Projekt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine);
- Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften;
- Vertreter von sonstigen Trägern nicht kommerzieller kultureller Projekte.

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz im Landkreis Gotha hat.



4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- 4.1. an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Kulturelle und Kulturgeschichtliche Projekte sollen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege erlangen dabei eine besondere Bedeutung. Bau- und andere Investitionsmaßnahmen müssen kulturellen Zwecken dienen und für die kulturelle Infrastruktur bedeutsam sein.
- 4.2. bei Jubiläen der Vereine und Ortsjubiläen die entsprechenden Gründungsurkunden in Kopie als Nachweis zum formlosen Antrag eingereicht werden;
- 4.3. bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Schulverwaltungsamtes beim Landratsamt Gotha,
- 4.4. bei investiven Projekten die Ausgaben durch mindestens 3 Kostenvoranschläge bzw. schlüssige Kalkulationen belegt sind;
- 4.5. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
- 4.6. der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5. Art der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
- 5.2. Die Zuwendungen werden unter Ziffer 2.1. und 2.3. als Anteilsfinanzierung und unter 2.2 als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

- 6.1.1. Der Antrag auf Förderung ist gemäß den Anlagen 1 und 2 bzw. bei Vereins- und Ortsjubiläen formlos an das Landratsamt Gotha, Schulverwaltungsamt, 18.- März-Str. 50, 99867 Gotha zu richten.

6.1.2. Anträge sind grundsätzlich zu stellen:

- bei Maßnahmen und Projekten im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung sowie bei Orts- und Vereinsjubiläen mindestens einen Monat vor Projektbeginn und spätestens bis 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres,
- bei investiven Maßnahmen mindestens drei Monate vor Projektbeginn und spätestens bis 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres.

6.2. Bewilligung

Die Entscheidung des Antrages obliegt dem Amtsleiter 3.3. im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß der Dienstanweisung D70/2002-II.2, die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid einschließlich der dazugehörenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-GK)

6.3. Verwendungsnachweis

Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis nach 6.6 ANBest-P zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss beim Landratsamt Gotha, Schulverwaltungsamt, 18.- März- Str. 50, 99867 Gotha einzureichen. Der Zuwendungsbescheid kann abweichende Regelungen vorsehen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.



7. **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2002 in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha vom 19.04.1999 (Beschluss KA 171- 99) außer Kraft.